

**Bundesgesetz
über den Solidaritätsbeitrag für die Bevölkerung
von Blatten im Zusammenhang mit dem Bergsturz
vom 28. Mai 2025
(Bundesgesetz über die Soforthilfe für Blatten)**

vom 20. Juni 2025 (Stand am 21. Juni 2025)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 2025²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Bund unterstützt die Gemeinde Blatten (Wallis) bei der Bewältigung der unmittelbaren Folgen des Bergsturzes vom 28. Mai 2025 mit einer Finanzhilfe von 5 Millionen Franken.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Voranschlagskredit.

Art. 2 Verwendung der Finanzhilfe

Die Gemeinde Blatten verwendet die Finanzhilfe für:

- a. Sofortmassnahmen, die nicht durch Versicherungen oder Subventionen abgedeckt sind und rasch umgesetzt werden müssen; oder
- b. Massnahmen zur Milderung von Härtefällen in der betroffenen Bevölkerung.

Art. 3 Auszahlung und Berichterstattung

¹ Der Bund zahlt den Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinde Blatten aus.

² Die Gemeinde erstattet dem Bund bis zum 20. Juni 2026 Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe. Nicht verwendete Gelder zahlt die Gemeinde dem Bund zurück.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht nicht dem Referendum.

² Es tritt am 21. Juni 2025 in Kraft und gilt bis zum 20. Juni 2026.

AS 2025 409

¹ SR 101

² BBl 2025 1808

